

# **POSITION DER BAUINDUSTRIE ZUM SORGFALTS- PFLICHTENGESETZ**

Die Bundesregierung hat am 3. März 2021 einen Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) angenommen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Zielrichtung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung, der Schutz der Menschenrechte und der Kampf gegen Ausbeutung, ist richtig und wichtig. Die BAUINDUSTRIE unterstützt dieses Ziel. Nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln sind integrale Bestandteile der Geschäftstätigkeit der Unternehmen der BAUINDUSTRIE weltweit.

# Die BAUINDUSTRIE hält jedoch den vorliegenden Gesetzentwurf für den falschen Weg zur Erreichung der gesteckten Ziele. Der Gesetzentwurf sollte daher im parlamentarischen Verfahren aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

## **Gesamter deutscher Mittelstand erfasst**

Zwar wendet sich der Gesetzentwurf unmittelbar nur an Unternehmen, die in Deutschland ihren Sitz haben und weltweit mehr als 3.000 Menschen beschäftigen (ab 2024 auch an Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten). Der Gesetzentwurf verpflichtet diese Unternehmen jedoch, ihre gesetzlichen Pflichten vertraglich an alle Geschäftspartner weiterzugeben, und zwar unabhängig von deren Größe oder Sitz im Inland, in Europa oder Drittländern. Damit ist auch der gesamte deutsche Mittelstand durch den Gesetzentwurf betroffen.

## **Gefährdungshaftung für alle Lieferanten**

Beginnend an ihrem Werkstor sollen alle betroffenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland künftig sicherstellen, dass es bei jedem unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Dienstleister zu keinen Rechtsverstößen kommt. Dies bedeutet im Ergebnis eine Gefährdungshaftung der betroffenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für sämtliche Liefer- und Leistungsketten, die sie in Deutschland, in Europa oder weltweit für ihre Produkte und Dienstleistungen benötigen.

## **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen fehlen**

Das Gesetz soll unmittelbar nur für Unternehmen gelten, die in Deutschland ihren Sitz haben. Nicht erfasst wären Unternehmen aus anderen Ländern, die in Deutschland eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung einrichten, ihren Sitz im Ausland aber behalten – selbst wenn diese Unternehmen ihren Sitz in Ländern haben, die nach-

weislich Minderheiten unterdrücken und Menschenrechte systematisch verletzen. Dies ist z.B. bei unselbständigen Zweigniederlassungen chinesischer Staatsunternehmen in Deutschland der Fall. Nur wenn ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland diese Unternehmen beauftragt, muss das Unternehmen mit Sitz in Deutschland die Pflichten aus dem Gesetz an das Unternehmen weitergeben.

## **BAUINDUSTRIE besonders betroffen**

Abhängig von den Vorgaben des Bauherrn / Planers für das jeweilige Bauwerk benötigt die BAUINDUSTRIE eine komplexe und bei jedem Projekt wechselnde Liefer- und Leistungskette, da Bauwerke sich aus vielen Einzelkomponenten und diese sich wieder aus unzähligen Einzelteilen zusammensetzen. Eine Prüfung der gesamten Liefer- und Leistungskette ist faktisch nicht möglich. Die BAUINDUSTRIE ist ein Dienstleister und kein Produzent.

## **Rechtsstaatsgebot verletzt**

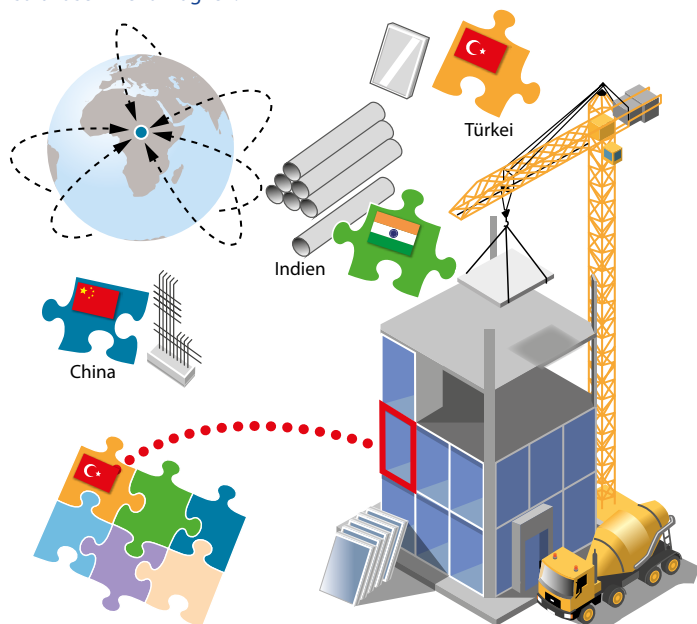
Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und beabsichtigt die Auslagerung wesentlicher Inhalte in etwaige zukünftige Rechtsverordnungen die das Bundes-arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsministerium und ohne Mitwirkung des Bundesrates treffen soll. Hinzu kommen „Handreichungen“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als „zuständiger Behörde“. Daraus folgt für die Praxis, dass die Unternehmen weder die bereits jetzt dringend notwendigen klaren Handlungsvorgaben kennen noch den damit verbundenen Erfüllungsaufwand einschätzen können. Aus rechtlicher Sicht liegt hier ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vor.

## Keine Sanktion ohne klare Pflichten

Die BAUINDUSTRIE lehnt die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionen ab. Erst wenn gesetzlich klar ist, in welchen Risikoländern für welche Risikogeschäfte welche angemessenen vorbeugenden oder korrigierenden Maßnahmen getroffen werden müssen, kann darüber befunden werden, welche positiven Anreize gesetzt werden sollen und gegebenenfalls welche Sanktionen hinzukommen. Als Sanktion besonders kritisch ist ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, da dies ein faktisches Berufsverbot in Branchen wie z. B. Straßen-, Schienen-, Wasser-, Brücken- und Tunnelbau bedeutet, die allein durch Vergabeverfahren der öffentlichen Hand geprägt sind. Zudem führt die Bemessung von Bußgeldern allein anhand des Unternehmensumsatzes und ohne Berücksichtigung der Profitabilität zu einer überproportionalen Belastung von Branchen, die nur geringe Margen erwirtschaften.

## BAUINDUSTRIE nutzt globales Beschaffungs-Netzwerk

Die BAUINDUSTRIE verfügt über eine komplexe und bei jedem Projekt wechselnde Liefer- und Leistungskette, da Bauwerke sich aus vielen Einzelkomponenten und diese sich wieder aus unzähligen Einzelteilen zusammensetzen. Eine Prüfung der gesamten Liefer- und Leistungskette ist faktisch nicht möglich.



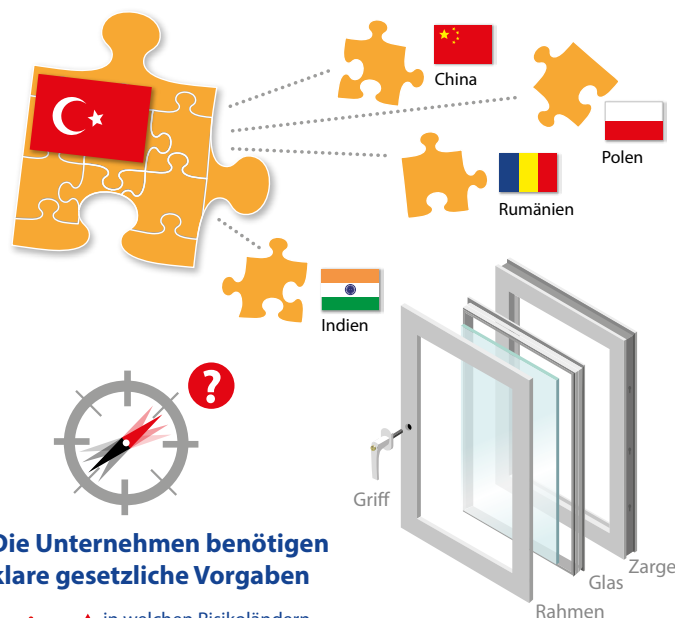
## Fehlende Gesamtstrategie

Für den Schutz der Menschenrechte und den Kampf gegen Ausbeutung ist eine Gesamtstrategie erforderlich. Alle internationalen Förderprogramme sollten konsequent an die Achtung der Menschenrechte geknüpft werden. Dabei müssen einheitliche Maßstäbe gelten. Eine Abwälzung der mit dem Gesetz intendierten Zwecke in die Sphäre der Unternehmen ist dagegen der falsche Weg.

## Kein deutscher Alleingang

Die BAUINDUSTRIE begleitet in Brüssel die Erarbeitung angemessener einheitlicher europaweiter Bestimmungen, die gleiche Spielregeln für alle im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen festlegen. Ein nationales Gesetz, das im Vergleich zum französischen „Loi Vigilance“ übertriebene Anforderungen und Sanktionen beinhaltet, ist abzulehnen, da der deutschen Wirtschaft hohe (unverhältnismäßige) Risiken und Bürokratiekosten aufgebürdet und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit einseitig belastet würde.

## BAUINDUSTRIE hat keinen Einfluss auf Herstellung der Vorprodukte



## Die Unternehmen benötigen klare gesetzliche Vorgaben

- ▲ in welchen Risikoländern
- ▲ für welche Risikogeschäfte
- ▲ sie welche angemessenen vorbeugenden oder korrigierenden Maßnahmen treffen müssen